



**Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-,
Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen**
beim Staatlichen Schulamt Künzelsau

ÖPR GHWRGS • Jana Kolberg • Oberamteistr. 21 • 74653 Künzelsau
Schulleiterinnen und Schulleiter
Leiterinnen und Leiter von Schulkindergärten
Lehrerinnen und Lehrer
im Staatlichen Schulamt Künzelsau

17.06.2015

Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden – Beteiligungsrechte des Personalrats

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Leiterinnen und Leiter,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,

seit Inkrafttreten des neuen Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) hat der Personalrat bei der „Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht (§ 74 Abs. 2 Nr. 4 LPVG neu, ehemals § 70).

Zum **Schutz aller Beschäftigten** nimmt der Personalrat sein Mitbestimmungsrecht wahr. Ruf- und Bereitschaftsdienst ist in Schulen nicht vorgesehen.

Das Mitbestimmungsrecht bezieht sich auf die **vorhersehbare Abwesenheit** von Lehrkräften. Dies bedeutet für alle Schulleitungen an GHWRGS-Schulen, dass es nicht mehr möglich ist bei vorhersehbaren Ausfällen Mehrarbeit ohne Beteiligung des Personalrats anzuordnen.

Vorhersehbar ist Mehrarbeit, wenn ihr Beginn mindestens drei Wochen entfernt ist. In diesen Fällen muss der Personalrat vor der Anordnung von Mehrarbeit von der beabsichtigten Maßnahme informiert werden und der Maßnahme zustimmen.

Um das Verfahren praktikabel zu machen und den Kollegien Handlungssicherheit zu geben, gibt der Personalrat folgende **Empfehlung**:

Die Schulleitung sollte unter Einbeziehung von Kolleginnen und Kollegen auf der Grundlage von Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9 (allgemeines Empfehlungsrecht der GLK, u.a. für die Anordnung von Vertretungen) ein Konzept ausarbeiten, in dem dargestellt wird, wie die Schule mit Abwesenheiten von Lehrkräften umgeht. Dieses Konzept sollte im Kollegium breit diskutiert und auf einer GLK verabschiedet werden. Um Transparenz, Verlässlichkeit und Akzeptanz bei allen Beteiligten zu schaffen,

sollten die schulischen Gremien in geeigneter Weise informiert werden (siehe III. im Musterkonzept). Falls es bereits ein Konzept an der Schule gibt, kann dieses verwendet werden.

Nach Verabschiedung muss es dem Personalrat zur Zustimmung übermittelt werden. Stimmt der Personalrat zu, ist es für die Schule verbindlich und die Zustimmung des Personalrats zur Anordnung von MAU gilt als gegeben. **Alle Änderungen in der Vereinbarung müssen erneut zur Mitbestimmung vorgelegt werden.**

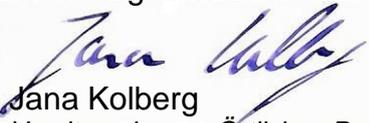
Um Ihnen die Erarbeitung eines solchen Konzepts zu erleichtern, ist im Anhang ein Musterkonzept, das Sie als Vorlage nutzen und auf die Gegebenheiten Ihrer Schule anpassen können.

Wenn bei der Erarbeitung Fragen auftauchen, sind wir gerne bereit, Sie zu beraten.

Falls Schulen dieser Empfehlung nicht folgen und keine Vereinbarung mit dem Personalrat abschließen (siehe Musterkonzept), **muss** die Schulleitung den Personalrat beteiligen, wenn sie bei einem vorhersehbaren Ausfall MAU anordnen möchte. Auf der Homepage des ÖPR ist das entsprechende Formular zur Personalratsbeteiligung zu finden. Dieses Formular wird ebenfalls benötigt, falls eine abgeschlossene Vereinbarung mit dem Personalrat im **Einzelfall** nicht eingehalten werden kann.

Wir bitten die Schulleitung, dieses Schreiben allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen.

Mit kollegialen Grüßen


Jana Kolberg
Vorsitzende vom Örtlichen Personalrat


Erika Förster
Stellvertretende Vorsitzende